

**Folgeindizierung**  
**Entscheidung Nr. 8145 (V) vom 9.4.2008**  
**bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 66 vom 30.4.2008**

Antragsteller:  
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:  
Constantin Video  
Anschrift unbekannt

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat**  
von Amts wegen am 9.4.2008  
**gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

Kirchen u. Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm  
„**Das Böse**“  
Constantin-Video,  
Anschrift unbekannt

wird folgeindiziert und  
in Teil **B** der Liste der jugendge-  
fährdenden Medien eingetragen.

## S a c h v e r h a l t

Durch Indizierungsentscheidung Nr. 1518 (V) vom 26.4.1983, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 96 vom 25.5.1983, wurde der Videofilm „Das Böse“, Constantin-Video, München, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen.

Mit Beschluss des Amtsgerichts München vom 8.5.1991 (Az.: 451 GS 54/91) sowie mit Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 26.4.2002 (Az.: 351 Gs 1749/02) wurde der Videofilm bzw. die DVD bundesweit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahmebeschlüsse ergingen insbesondere wegen folgender Szenen (AG München):

„Die Tatbestandsmerkmale werden insbesondere durch nachfolgende Sequenzen des Filmes erfüllt, wobei diese nicht als abschließende Aufzählung sondern lediglich zur Verdeutlichung des insgesamt grausamen Inhalts zu verstehen sind:

Sequenz nach ca. 34:30 Minuten, in der detailliert gezeigt wird, wie sich eine mit Stahlspitzen versehene silberne Kugel in die Schläfe des Verfolgers von Mike bohrt, ein rotierender Pfeil in die Stirn des schreienden Mannes eindringt, seinen Kopf gleichsam aushöhlt und sekundenlang ein dicker Blutstrahl aus der Wunde strömt.

Sequenz nach ca. 36 Minuten, als gezeigt wird, wie die Hände des Verfolgers von Mike zwischen Rahmen und Tür eingeklemmt sind und Mike sodann ein Messer zieht und hiermit auf die Hand des Verfolgers hackt, so dass deutlich sichtbar die Finger von der Hand getrennt werden und eine gelbe Flüssigkeit aus der Hand austritt.“

Das am 01.04.2003 in Kraft getretene Jugendschutzgesetz (JuSchG) enthält in § 18 Abs. 7 die Regelung, dass nach Ablauf von 25 Jahren die Aufnahme eines Mediums in die Liste ihre Wirkung verliert. Die Indizierung des verfahrensgegenständlichen Videofilms verliert somit im Mai 2008 ihre Wirkung.

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird vorliegend gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG auf Veranlassung der Vorsitzenden tätig, weil ihres Erachtens der verfahrensgegenständliche Film auch nach den heutigen Maßstäben jugendgefährdende Inhalte aufweist.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über die Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden, da eine gültige Anschrift nicht zu ermitteln war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den des Videofilms Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

## G r ü n d e

Der Videofilm „Das Böse“, Constantin Video, Anschrift unbekannt, hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben, wird folgeindiziert und in Listenteil **B** eingetragen.

Sein Inhalt ist weiterhin offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwick-

lung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen.

Der Inhalt des Videofilms wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. (Nikles/Roll/Spürck/Umbach, Jugendschutzrecht, 2. Aufl., § 18 Rn. 5).

Zur Begründung hat das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle einmal auf die Beschlagnahmebeschlüsse verwiesen und zum anderen auch auf die oben benannte Indizierungsentscheidung, in der im Hinblick auf die verrohende Wirkung folgendes ausgeführt ist:

„Der Videofilm „Das Böse“ wirkt verrohend, weil darin Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird. Eine flache Rahmenhandlung ist nur der Aufhänger zur ausführlichen Darstellung abstoßender Grausamkeiten. (...) Der Selbstzweckcharakter der gezeigten Gewalttätigkeiten wird darüber hinaus deutlich durch die drastische und ausführliche Darstellung der Brutalitäten. Die Kamera zeigt in Großaufnahme und sekundenlang die abstoßendsten Details. (...) In der ersten Szene des Filmes wird angedeutet, wie ein Mann namens Tommy und eine Frau, deren Name nicht genannt wird, auf einem Friedhof den Geschlechtsakt vollziehen. Hierbei zückt die Frau einen Dolch und ersticht Tommy.

Mike begibt sich nachts auf den Friedhof und steigt durch ein Kellerfenster in das Mausoleum ein. Hier wird er von einem Gehilfen des Totengräbers gefangen. Mike beißt diesen solange in die Hand, bis er ihn freigibt. Genau in diesem Moment kommt eine silberne Kugel, mit zwei pfeilförmigen Spitzen versehen, auf Mike zugeflogen. Dieser bückt sich und die Kugel bohrt ihre pfeilförmigen Spitzen in die Stirn des Mannes. Ein kleiner Bohrer schiebt sich heraus und bohrt dem Mann ein Loch in den Kopf, so dass eine Blutfontäne herausspritzt.

Mike kann fliehen; wird aber nun vom Totengräber verfolgt. In einen Raum hineinlaufend, schlägt Mike die Stahltür hinter sich zu und klemmt so eine Hand des ihn verfolgenden Mannes zwischen Tür und Rahmen ein. Mit einem Messer schlägt Mike mehrere Finger dieser Hand ab. Eine gelbliche, schleimige Flüssigkeit spritzt heraus. Einen abgeschlagenen, aber sich noch bewegenden Finger nimmt Mike mit.“

Die Jugendgefährdung ist offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in denen Mord- und Metzelszenen detailliert und selbstzweckhaft dargestellt werden, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Auch die nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG grundsätzlich gewährte Kunstfreiheit steht der Folgeindizierung nicht entgegen. Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt: Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle hat übereinstimmend mit den Strafverfolgungsbehörden festgestellt, dass in dem Videofilm zumindest zwei besonders grausame Taten dargestellt sind, die dazu geführt haben, diesen Videofilm einem absoluten Verbreitungsverbot zu unterwerfen. Somit ist in jedem Fall dem Jugendschutz Vorrang vor dem Kunstschutz einzuräumen.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung jedoch als nicht nur gering ein. Zahlen zum Verbreitungsgrad des Videofilms lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Der Inhalt des Films erfüllt nach den Beschlagnahmebeschlüssen des AG München vom 8.5.1991 (Az.: 451 Gs 54/91) und des AG Tiergarten vom 26.4.2002 (Az. 351 Gs 1749/02) den Tatbestand des § 131 StGB. Der Videofilm ist daher gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG i.V.m. § 131 StGB in Teil **B** der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

#### § 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen

- Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
  6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
  7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.